



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung **7**

*Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
im Landkreis Havelland*

Öffentliche Bekanntmachung **14**

*Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des
Landkreises Havelland*

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Havelland

<u>RECHTSGRUNDLAGEN</u>	9
<u>§ 1 GEGENSTAND DER GEBÜHR</u>	9
<u>§ 2 GEBÜHRENVERZEICHNIS</u>	9
<u>§ 3 GEBÜHRENBEMESSUNG</u>	9
<u>§ 4 ERHEBUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR</u>	10
<u>§ 5 GEBÜHRENSCHULDNER</u>	10
<u>§ 6 GEBÜHRENLÄUBIGER</u>	10
<u>§ 7 AUSLAGEN</u>	10
<u>§ 8 INKRAFTTRETEN</u>	10

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 13.10.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Landkreis Havelland beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

Auf Grund § 113 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), in Verbindung mit dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. I Nr. 23), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Havelland beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für alle Leistungen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Havelland.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung Havelland, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen veranlassen.

Mehrere Gebührenschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Havelland.

§ 7 Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Havelland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 09.02.2026

gez. Roger Lewandowski
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow; Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Anlage

Verzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Havelland

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Bescheinigung und Zeugnisse		
<i>1.1</i>	<i>Medizinalaufsicht</i>		
1.1.1	Bescheinigung zur Vorlage bei den Krankenkassen Erstmeldung	je Bescheinigung	33,00 €
1.1.2	Veränderungsmeldung	je Bescheinigung	22,00 €
<i>1.2</i>	<i>Sozialpsychiatrischer Dienst</i>		
	Bescheinigungen anlässlich einer medizinisch- psychologischen Untersuchung (MPU)	je Bescheinigung	32,00 €
2.	Amtsärztliche Bescheinigungen und Zeugnisse		
2.1	HIV-Test (Blutentnahme und Bescheinigung)	je Bescheinigung	21,00 €
2.2	Amtsärztliche Beurteilung zum Drogenmissbrauch	je Gutachten	46,00 €
2.3	Drogenscreening	je Untersuchung	28,00 €
2.4	Befundung Röntgen-Aufnahme	Je Befundung	16,00 €
2.5	Abstammungsuntersuchung (Identitätsprüfung und Materialentnahme)	Je Untersuchung	60,00 €
2.6	Bescheinigung / Zeugnis für Langzeit-Auslandsaufenthalt	je Bescheinigung	40,00 €
3.	Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen		
<i>3.1</i>	<i>Allgemein</i>		
3.1.1	Amtsärztliches Attest (ohne Untersuchung)	je Attest	17,00 €
3.1.2	Amtsärztliche Untersuchung (symptombezogene Untersuchung)	je Untersuchung	17,00 €
3.1.3	Amtsärztliche Untersuchung (vollständige Untersuchung)	je Untersuchung	82,00 €
3.1.4	Testpsychologische Diagnostik	je Testung bis 150 min 151 bis 210 min	140,00 € 168,00 €

		ab 211 min	196,00 €
3.2	<i>Beamte</i>		
3.2.1	Einstellungsuntersuchung / Verbeamtung (zzgl. Fremdkosten)	je Untersuchung	175,00 €
3.2.2	Dienstfähigkeit	je Untersuchung	215,00 €
3.2.3	Dienstfähigkeit – besonders komplexe Fragestellung	je Untersuchung	298,00 €
3.2.4	Dienstfähigkeit – Nachuntersuchung	je Untersuchung	150,00 €
3.2.5	Dienstunfall	je Untersuchung	108,00 €
3.2.6	Dienstunfall – komplexe Fragestellung mit OP oder Krankenhausbehandlung	je Untersuchung	162,00 €
3.2.7	Dienstunfall – besonders komplexe Fragestellung (ggf. einschl. Festsetzung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit)	je Untersuchung	324,00 €
3.2.8	Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit	je Gutachten	216,00 €
3.2.9	Beihilfesachen	je Auftrag bis 10 min 11 bis 45 min ab 46 min	27,00 € 78,00 € 116,00 €
3.2.10	<i>Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen nach BbhV</i>		
3.2.10.1	nach Aktenlage	je Bescheinigung	41,00 €
3.2.10.2	mit amtsärztlicher Untersuchung	je Untersuchung	82,00 €
3.3	<i>Angestellte</i>		
3.3.1	Einstellungsuntersuchung	je Untersuchung	175,00 €
3.3.2	Beurteilung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit	je Untersuchung	215,00 €
4.	Amtsärztliche Untersuchung zur Kraftfahrereignung		
4.1	Zur Verlängerung Führerschein Kl. C, C1, CE, C1E u.a.	je Untersuchung	82,00 €
4.2	Wiedererlangung des Führerscheins	je Untersuchung	143,00 €
4.3	<i>Verkehrsmedizinische Begutachtung bei Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kfz im Auftrag der Straßenverkehrsbehörde</i>		
4.3.1	Erstuntersuchung	je Untersuchung bis 120 min	193,00 €

		121 bis 180 min ab 180 min	272,00 € 351,00 €
4.3.2	Wiederholungsuntersuchung	je Untersuchung	148,00 €
5.	Spezifische amtsärztliche Untersuchungen		
5.1	Adoption	je Untersuchung	94,00 €
5.2	Feststellung / Beurteilung der Prüfungsfähigkeit	je Untersuchung	87,00 €
5.3	<i>Feststellung Anspruch auf Kindergeld bei Krankheit (Familienkasse)</i>		
5.3.1	Erstuntersuchung	je Untersuchung	52,00 €
5.3.2	Wiederholung (nach Aktenlage)	je Bescheinigung	27,00 €
5.4	Berufstauglichkeit	je Untersuchung	74,00 €
5.5	Sportärztliche Tauglichkeit	je Untersuchung	56,00 €
5.6	Feststellung der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Waffengebrauch	je Untersuchung bis 60 min 61 bis 120 min ab 121 min	95,00 € 178,00 € 260,00 €
6.	Medizinisch-apparative Untersuchungen		
6.1	Blutentnahme (i. v.)	je Entnahme	17,00 €
6.2	Tuberkulinhauttest (THT)	je Test	17,00 €
6.3	Sehtest	je Test	26,00 €
6.4	Tonaudiogramm (Hörtest)	je Test	17,00 €
7.	Reisemedizin		
7.1	Reiseberatung	je Beratung	26,00 €
7.2	Impfleistung nach Reiseberatung	je Impfung	8,00 €
7.3	Impfleistung einschl. Beratung und Aufklärung zur Impfung, Dokumentation	je Impfung	17,00€
7.4	Impfleistung für Parallelimpfung	je Impfung	8,00 €
7.5	Ärztliche Bescheinigung	Je Bescheinigung	20,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

<u>PRÄAMBEL</u>	16
<u>§ 1</u> <u>DER RETTUNGSDIENST ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG</u>	16
<u>§ 2</u> <u>GRUNDSÄTZE</u>	16
<u>§ 3</u> <u>GEBÜHRENTATBESTAND</u>	17
<u>§ 4</u> <u>GEBÜHRENSCHULDNER</u>	17
<u>§ 5</u> <u>GEBÜHRENMAßSTAB</u>	18
<u>§ 6</u> <u>GEBÜHRENSÄTZE</u>	18
<u>§ 7</u> <u>FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR</u>	18
<u>§ 8</u> <u>INKRAFTTRETEN</u>	18

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 15. Dezember 2025 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene, Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0194/25) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 827], S.1), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in der Sitzung am 15. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. BV-0194/25 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Havelland übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Havelland Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenzugens (NKG) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKG, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 lit. d und lit. e sind nicht gegenüber der jeweiligen Krankenversicherung abrechenbar.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	458,66 €
Notfallkrankenwagen (NKW)	616,53 €
Rettungswagen (RTW)	884,87 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	857,09 €
Leitstelle – KTW	18,61 €
Leitstelle – NKW	21,09 €
Leitstelle – RTW	24,81 €
Leitstelle – NEF	9,92 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung des Landkreises Havelland zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 24. März 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 29. Mai 2025, außer Kraft.

Rathenow, den 09.02.2026

gez. Roger Lewandowski
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow; Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.